

Merkblatt zur Abmeldung von Schweinen in der HIT-Datenbank

Generell sind Schweinehalter, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Sammelstellen, sowie Schlachtstätten verpflichtet die **Übernahme** (es meldet jeweils nur der aufnehmende Betrieb) von Schweinen **innerhalb von 7 Tagen** anzuzeigen.

Außerdem hat jeder Tierhalter zum **Stichtag 1. Januar** eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen, Ferkeln bis einschließlich 30 kg sowie sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 kg, **innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen**.

Ab 01.08.2023 müssen Unternehmer, die Schweine halten, neben dem Zugang auch den Abgang von Tieren melden.

Nun sind zusätzlich zu den bisherigen Stichtags- und Zugangsmeldungen **innerhalb von 7 Tagen auch Abgangsmeldungen für Schweine** vorzunehmen. Neben dem Schweinehalter haben Viehhandelsunternehmen, Transporteure und Sammelstellen ebenfalls die Meldeberechtigung und Meldeverpflichtung.

Mit **Abgang** ist wie bei Zugang die **Tierbewegung von lebenden Tieren** in oder aus dem Betrieb gemeint.

Generell gilt wer die Tiere tatsächlich bewegt also abholt bzw. transportiert, ist als Abnehmer einzutragen.

Konkrete Beispiele:

- Ist der Abholer der Viehhandel mit eigenem Fahrzeug ist die VVVO-Nummer dieser Firma in die Datenbank einzutragen
- Wird vom Handel ein Transporteur als Subunternehmer beauftragt ist dessen VVVO-Nummer einzutragen
- Holt der Mäster die Ferkel direkt selbst vom Ferkelerzeuger ab ist seine VVVO-Nummer einzutragen
- Bringt der Mäster die Schweine direkt zum Schlachthof ist dieser der Abnehmer und mit der VVVO-Nummer einzutragen. Der Schlachthof meldet nur den Zugang

D.h. generell zu melden sind Zugänge oder Abgänge zu oder von einer Betriebsnummer. Keine internen Umsetzungen, bei gleicher Betriebsnummer.

Schweinehaltende Betriebe mit unterschiedlichen VVVO-Nummern, müssen allerdings beim Umstallen zwei Meldungen erstellen. **Konkret bedeutet dies am Beispiel eines Sauenbetriebes** mit Ferkelaufzucht und 2 VVVO-Nummern: Der Sauenhalter meldet den Abgang von 500 Ferkeln zur Ferkelaufzucht. Der Ferkelaufzuchtbetrieb wiederum meldet den Zugang von 500 Ferkeln aus dem Sauenbetrieb.

Tote oder verendete Tiere müssen nicht als Abgang gemeldet werden.

Konkret bedeutet dies am Beispiel Schweinmast: Hat ein Mäster 300 Ferkel eingestallt und 295 davon verkauft, meldet er den Zugang von 300 Tieren und den Abgang von 295 Schweinen. Die 5 Verluste meldet er nicht.

HINWEIS: in der TAM-Datenbank (nicht in der HIT-Schweinedatenbank) ist jeder **Schweinehalter verpflichtet Zu und Abgänge zu melden** – das bedeutet auch verendete oder getötete Tiere. Leider ist die Übernahme der Tierbewegung aus der Schweinedatenbank in die TAM-Datenbank nicht möglich.

Quellen:

Tiergesundheitsrechtsakt, Animal Health Law

Tierarzneimittelgesetz - TAMG

HI-Tierdatenbank (HIT) Schweinedatenbank/Details zu neuen Meldepflichten

Landwirtschaftskammer NRW